

79. Letztwillige Zuwendung unter der Bestimmung, daß das Zugewendete für eine gewisse Zeitdauer „kuratorisch verwaltet“ werde.

II. Civilsenat. Urt. v. 16. Mai 1893 i. S. F. (Wekl.) w. Stadtgemeinde G. (Kl.) Rep. II. 51/93.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Mutter des am 23. Juli 1864 geborenen Beklagten D. F., Wittve F. in G., hat daselbst am 1. November 1882 ein öffentliches Testament errichtet. Unter Ziff. I desselben sind Stückvermächtnisse im Gesamtbetrage von 8000 M dritten Personen zugewendet. Ziff. II enthält folgende Bestimmung: „Von dem übrigen Teile meines Vermögens, worüber ich frei zu verfügen berechtigt bin, vermache ich meinem Sohne D. F. die Nutznießung auf Lebenszeit, ich verordne aber, daß dieses Vermögen kuratorisch verwaltet werde, bis mein Sohn das 30. Lebensjahr erreicht haben wird. Nur wenn derselbe bis dahin einer selbständigen Berufsthätigkeit sich zugewendet und durch seine Geschäftsführung, Kenntnisse, Fleiß und Ausdauer sich als geschäftstüchtig bewährt haben wird, soll ihm nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre dieses Vermögen zu Eigentum und freier Verfügung ausgeliefert werden; sollte sich jedoch diese Voraussetzung und damit mein sehnlichster Wunsch und meine liebste Hoffnung nicht erfüllen, so fällt das Eigentum dieses Vermögens an die höhere Töchterschule zu G. zur Vermehrung des Grundstockvermögens dieser Anstalt, selbstverständlich belastet mit der für alle Fälle meinem Sohne bleibenden lebenslänglichen Nutznießung.“

Am 23. März 1884 starb die Erblasserin mit Hinterlassung des Beklagten als einzigen Kindes und Erben. Der Vormund des letzteren, Stadtrat R. in S., behielt dem Mündel bei den Nachlaßverhandlungen seine Erklärung hinsichtlich der Gültigkeit des Testaments bis zu dem Zeitpunkte vor, wann letzterer großjährig sein werde, gestattete jedoch eine vorläufige „Pflichtteilsberechnung“. Auf Grund jener Pflichtteilsberechnung wurde dasjenige Vermögen, über welches, nach Berücksichtigung der erwähnten Stückvermachnisse, die Erblasserin frei hat verfügen können (der Freiteil), auf den Betrag von 64 536,37 *M* festgestellt. Dasselbe wurde von dem genannten R. verwaltet. Als Beklagter am 23. Juli 1885 großjährig wurde, bevollmächtigte er denselben, auch fernerhin, nebst seinem übrigen Vermögen, auch die 64 536,37 *M* zu verwalten.

Am 6. Januar 1892 erwirkte die Klägerin einen Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren, dessen dispositiver Teil folgendermaßen lautet:

„Der Stadtgemeinde S. wird auf Ansuchen des Stadtrates zur Annahme des hiernach unter Umständen der höheren Töchter- (Mädchen-) Schule dort — einer Gemeindevanstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit — zufallenden Vermächtnisses die staatliche Genehmigung erteilt.“

Auf die nun von der Stadtgemeinde S. erhobene Klage wurde D. J. von dem Landgerichte verurteilt, den öffentlichen letzten Willen seiner Mutter vom 1. November 1882 insoweit zum Vollzuge zu genehmigen, daß aus dem Nachlasse der Erblasserin der Betrag von 64 536,37 *M* ausgetrieben und bis zum 23. Juli 1894 in die Verwaltung eines zu bestellenden Pflegers übergeben wird.

Die Berufung des D. J. wurde zurückgewiesen, ebenso sodann die Revision.

Aus den Gründen:

... „Ungerechtfertigt ist die Rüge des Vertreters des Revisionsklägers, es enthalte die der letztwilligen Verfügung hinsichtlich des den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Vermögensstückes beigefügte Bestimmung der Erblasserin: „Ich verordne, daß dieses Vermögen kuratorisch verwaltet werde, bis mein Sohn das 30. Lebensjahr erreicht haben wird“, eine „rechtlich unzulässige Anordnung“ und es sei diese Anordnungs deshalb nach U.R.G. 900 für nicht geschrieben“

zu erachten. Der Vertreter des Revisionsklägers hat diese Unzulässigkeit teils aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Testamentsvollstrecker, insbesondere (unter Bezug auf ein bei Laurent, Principes de droit civil Bd. 11 Nr. 458 erwähntes Urteil des Pariser Kassationshofes vom 20. Mai 1867, Dalloz, Jurisprudence générale 1867 Bd. 1 S. 200, 201) aus L.R.S. 1026, wonach einem Testamentsvollstrecker nur die dort bezeichnete, in ihrer Zeitdauer beschränkte Befugnis eingeräumt werden könne, teils daraus abzuleiten gesucht, daß die besondere in L.R.S. 1055 und L.R.S. 1056 getroffene Regelung für die Unzulässigkeit ähnlicher Anordnungen in anderen Fällen spreche, ferner geltend gemacht, es ergäben sich gegen die Zulässigkeit Bedenken auch aus dem Umstande, daß zweifelhaft erscheine, wer (insbesondere ob das Gericht) den in der letztwilligen Verfügung vorgesehenen Vermögensverwalter zu ernennen habe. Allein die in dieser Hinsicht von dem Vertreter des Revisionsklägers gemachten Ausführungen führen nicht zu einer rechtlichen Unzulässigkeit der bezeichneten Bestimmung der letztwilligen Verfügung. Zunächst könnte aus der Regelung in L.R.S. 1055 und L.R.S. 1056 überhaupt kein Beweisgrund für Unzulässigkeit einer derartigen Anordnung in anderen Fällen abgeleitet werden. Sodann kann aus einer (auch von dem Kassationshofe allein erörterten) Unzulässigkeit der Bestellung eines Testamentsvollstreckers mit umfangreicheren, insbesondere ihrer Zeitdauer nach ausgedehnteren Befugnissen, als L.R.S. 1026 bezeichnet, nichts bezüglich des gegenwärtigen Falles abgeleitet werden, da in diesem nicht ein Testamentsvollstrecker — dessen rechtliche Stellung auch unmittelbar in der Berufung durch den Erblasser wurzelt — in Frage steht, es sich vielmehr im vorliegenden Falle um eine den Charakter einer Auflage tragende Bestimmung handelt, wodurch die Erblasserin hinsichtlich des ihrer völlig freien Verfügungsgewalt unterstehenden Vermögensteiles zum Schutze des Eigentumsrechtes, welches sie hieran neben dem (unter einer auflösenden Bedingung) in erster Reihe Bedachten (D. F.) einem (unter einer aufschiebenden Bedingung) in zweiter Reihe (als dem Ersteren substituiert) Bedachten (der Stadtgemeinde G.) letztwillig zuwendet, den in erster Reihe Bedachten veranlaßt, die Verwaltung des betreffenden Vermögens für einen gewissen, mäßig bemessenen Zeitraum nicht selbst zu führen, sondern einer anderen Person zu überlassen. Der Zulässigkeit einer

derartigen Bestimmung steht aber weder die in dem Gesetze getroffene Regelung des Umfanges der Befugnisse eines Testamentsvollstreckers, noch eine sonstige Bestimmung des Gesetzes entgegen. Wenn man nämlich auch, sofern nach sonstigen Erwägungen der Wille des Gesetzes als entgegenstehend zu erachten wäre, nicht etwa den Satz aufstellen könnte, daß ein Erblasser da, wo er über einen Vermögensteil frei verfügen kann, befugt sein müsse, diesen Vermögensteil unter beliebigen Beschränkungen zuzuwenden, so ist doch für einen Fall der jetzt vorliegenden Art kein Gesetzeswille erkennbar, welcher einer letztwilligen Zuwendung hierüber unter der in Rede stehenden Beschränkung im Wege stünde. Diese Beschränkung, welche den Vollzug einer an sich erlaubten und löblichen Absicht der Erblasserin zu sichern und zu fördern geeignet ist, muß vielmehr einer erlaubten Bedingung gleich erachtet werden, unter welcher der Erblasser über Vermögen, über welches er frei verfügen darf, verfügt. Die Erfüllung der Auflage aber kann, ohne daß damit der Bedachte einen durch das Gesetz verbotenen Zwang erleidet, dadurch herbeigeführt werden, daß entweder der in erster Reihe Bedachte eine geeignete, von dem in zweiter Reihe Bedachten nicht beanstandete Person als Verwalter des betreffenden Vermögensteiles bestellt, oder daß, sofern er sich nicht mit dem in zweiter Reihe Bedachten einigt, der Richter auf Anrufen der einen oder anderen Partei die Entscheidung bezüglich der als Vermögensverwalter zu bestellenden Person giebt.“ . . .